

G e s e z ,

betreffend die Organisation der Untervollziehungsbeamten und der Gemeinds- und Waisenamtlichen Behörden.

Der Große Rath, —

nach sorgfältiger Prüfung aller näheren Bestimmungen, welche durch die Staatsverfassung des hiesigen Cantons, in Bezug auf die Untervollziehungsbeamten und die Besorgung der Gemeinds- und vormundschaftlichen Angelegenheiten nothwendig geworden sind, —

v e r o r d n e t :

§. 1.

Die bisherigen Gemeindammann-Stellen in allen Landgemeinden, sollen mit der Präsidenten-Stelle in dem betreffenden Gemeindrath vereinigt, und jeder solche Untervollziehungsbeamte in Zukunft aus einem Dreervorschlag seiner Gemeinde von der Regierung gewählt werden, und den Namen eines Gemeindraths-Präsidenten führen. *)

*) Diejenigen Gemeindraths-Präsidenten, welche zugleich Untervollziehungsbeamten sind, erhielten später wieder den Namen Gemeindammann.

§. 2.

Zu diesem Ende wird jeder Oberamtmann, nach seiner Einsetzung, Versammlungen sämmtlicher Civil = Gemeinden seines Amtsbezirks anordnen. Diese Gemeindeversammlungen werden durch das geheime und absolute Stimmenmehr einen Dreervorschlag für die Präsidenten = Stelle, zu Händen des Kleinen Rathes abfassen.

§. 3.

Jeder solcher Dreervorschlag wird von dem betreffenden Oberamtmann, mit einem Zeugniß in Bezug auf die vorgeschlagenen Subjecte, an die Regierung eingesendet. Aus diesen besetzt hierauf der Kleine Rath durch geheimes und absolutes Mehr die erledigte Präsidenten = Stelle auf eine Amtsdauer von zwey Jahren, in so ferne die Regierung den Dreervorschlag nicht etwa ungenügend findet, in welchem Fall dieselbe berechtigt ist, denselben zurückzuweisen, und zum Behuf ihrer Wahl einen neuen Dreervorschlag von der betreffenden Gemeinde zu fordern. Nach Verfluß der gesetzlichen Amtsdauer erstattet der Oberamtmann der Regierung einen sorgfältigen Bericht über die Amtsverrichtungen des Austretenden, welcher sodann für eine neue Amtsdauer von zwey Jahren bestätigt werden kann. Falls aber dieses

nicht geschähe, so hat die betreffende Gemeinde einen neuen Dreynervorschlag abzufassen.

§. 4.

Da bisher in einigen Kirchgemeinden mehrere Civil-Gemeinden einen besondern Gemeindrath, hingegen nur einen gemeinsamen Gemeindammann hatten, so sollen zwar die Präsidenten solcher Civil-Gemeinden, gleich allen übrigen, nach Vorschrift der §§. 2. und 3. gewählt, aus den neugewählten Präsidenten aber der gemeinsame Vollziehungsbeamte ebenfalls durch den Kleinen Rath ernannt werden. Auch bleibt den Oberamtleuten unbenommen, wenn sich irgendwo besondere Gründe zeigen, der Regierung Anträge zu Vereinigung mehrerer Untervollziehungs-Stellen zu machen.

§. 5.

Sämmtliche Gemeindraths-Präsidenten werden von den betreffenden Amtsgerichten auf angemessene Weise beeidigt.

§. 6.

Die zu Untervollziehungsbeamten gewählten Gemeindraths-Präsidenten übernehmen die gesetzlichen Verrichtungen und Pflichten der bisherigen Gemeindammänner, vorzüglich in Bezug auf die Rechtspflege und die Sicherheits-Polizen. Die genaue Handhabung dieser Letztern, nach Inhalt

der §§. 11. 12. und 18. des Gesetzes über die Gemeindräthe vom 21. Christmonat 1804. wird ihnen in ihrem gedoppelten Wirkungskreis zur besondern Pflicht gemacht. Alle dießfälligen Aufträge der Oberamtleute haben sie bey persönlicher Verantwortlichkeit zu erfüllen, und jeden Fehlbaren geflissentlich zu laiden.

§. 7.

So wie der Präsident, sollen auch die Gemeindrathsglieder sämtlicher Civil-Gemeinden auf der Landschaft neu gewählt werden; jedoch in der Meinung, daß künftighin jeder Gemeindrath, ohne Inbegriff des Präsidenten —

in Gemeinden, die weniger als 500 Seelen enthalten,	nur aus zwey,
„ „ „ 500 — 1000 Seelen enthalten,	nur aus vier,
„ „ „ 1000 — 2000 Seelen enthalten,	nur aus sechs, und
„ „ „ 2000 Seelen oder mehr enthalten,	nur aus zehn

Gliedern bestehen soll.

§. 8.

Nach diesem Maassstabe werden die neu eingesetzten Oberamtleute, die Wahlen der Gemeindrathsglieder in jeder Civil-Gemeinde ihres Amtsbezirkles veranstalten, sobald die Regierung den

Gemeindraths-Präsidenten gewählt haben wird. Späterhin darf ohne besondere Bewilligung der Regierung keine Veränderung in der Gliederzahl der Gemeindräthe vorgehen.

§. 9.

Bei den Wahlen und künftigen Erneuerungen der Gemeindrathsglieder sind die bisherigen gesetzlichen Vorschriften zu beobachten. Auch Friedensrichter sind in den Gemeindrath wählbar.

In Gemeinden, die, ohne Inbegriff des Präsidenten, nur zwei Gemeindrathsglieder haben, sollen jedes zweyte Jahr ein Mitglied,

In Gemeinden, die vier Gemeindrathsglieder haben, alljährlich ein Mitglied, und

In Gemeinden, die sechs oder zehn Gemeindrathsglieder haben, alljährlich zwei Mitglieder neu gewählt werden. Den Austritt bestimmt das Loos, bis die Reihenfolge der periodischen Erneuerung vollständig ihren Lauf beendigt hat.

§. 10.

Die durch das Gesetz vom 21sten December 1804. angeordneten gedoppelten Gemeindräthe, mithin auch alle Bestimmungen in den §§. 21. bis und mit 25. des erwähnten Gesetzes, sind gänzlich aufgehoben. Sinegen bleibt in Fällen, wo außerordentliche und mühsame Geschäfte in

einzelnen Gemeinden mehrere Unterstützung des Gemeindrathes nothwendig oder wünschbar machen dürften, dem betreffenden Oberamtmann überlassen, den einseitigen Zuzug einiger Gemeindeglieder zu gestatten.

§. 11.

Mit Ausnahme der Waisensachen (siehe §. 14.) werden die sämtlichen Gemeindräthe auf der Landschaft die nämlichen Pflichten und Befugnisse beybehalten, welche in den dießfälligen frühern Verordnungen; hauptsächlich in dem mehr erwähnten Gesetz vom 21sten Christmonat 1804. enthalten sind.

§. 12.

Die Organisation der Gemeindräthe der beyden Städte Zürich und Winterthur wird einem besondern Gesetz vorbehalten. Inzwischen verbleibt die Competenz dieser beyden Stadträthe in allen Beziehungen, zumahl in Waisensachen, ganz auf bisherigem gesetzlichem Fuße. Nur wird zu besserer Handhabung der ihnen obliegenden mannigfaltigen Polizen = Aufsicht, ihr Strafrecht bis auf die Summe von 16. Schweizerfranken und bis auf stägige Gefangenschaft ausgedehnt.

§. 13.

Was die Kirchenstillstände betrifft, so verbleibt
es,

es, in Ansehung ihrer Competenz und Pflichten, bey den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, so wie, in Bezug auf ihre Organisation, bey dem Gesetz vom 18ten Christmonat 1810. und der dießfälligen Anleitung vom 2ten Merz 1811, zumal die Regierung in der bestimmten Erwartung steht, daß sich rechtschaffene und einsichtsvolle Männer diesem wichtigen Berufe je länger je weniger entziehen werden. Einzig werden noch die Amtsschreiber und alle Mitglieder der Oberwaisenamtlichen Behörde, denjenigen Personen zugeordnet, die von Amtswegen zu den betreffenden Kirchenstillständen gehören.

§. 14.

Alle Waisensachen oder vormundschaftlichen Angelegenheiten, deren Besorgung bisher den Gemeindräthen aufgetragen war, werden in jeder Civilgemeinde von dem Oberamtmann einem unter desselben Leitung stehenden Unterwaisenamt übergeben, welches aus dem Gemeindraths-Präsidenten, und zwey durch das Oberwaisenamt aus den Mitgliedern des betreffenden Gemeindraths und Kirchenstillstands zu wählenden Besitzern, mit Zuzug des Gemeindrathschreibers, bestehen soll. Die Competenz und Pflichten dieser Unterbehörde sind unabgeändert die nämlichen, welche die Bevog-

tigungsordnung von 1803. den Gemeinräthen vorschreibt.

§. 15.

Die Oberwaisenämter sämmtlicher Amtsbezirke verbleiben, mit erforderlicher Abänderung der Localitäten, unter dem Präsidium der Oberamtleute, gänzlich bey ihrer bisherigen Organisation, Wahlart und gesetzlichen Competenz. Nur wird ihnen annoch zur Pflicht gemacht, die nach bisheriger gesetzlicher Vorschrift an die Oberamtleute einzusendenden Gemeinrechnungen, eben so wie bisdahin die Kirchen- und Armenguts-Rechnungen, sorgfältig zu prüfen und zu ratificieren. Damit aber solches ohne irgend eine Beschwerde der Gemeinden geschehe, so sollen für diese Revision ihrer Rechnungen keinerlei Gebühren bezogen werden, sondern die bisherige jährliche Belohnung der den Oberwaisenämtern aufgetragenen Rechnungs-Revisionen, in Hinsicht dieser vermehrten Bemühung bis auf 48 Franken für ein Mitglied (mit Ausnahme des Oberamtmanns) und auf 60 Franken für die Canzlen erhöht werden.

Zürich, Montags den 18 Christmonats 1815.

Im Namen des Großen Raths unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister

W y f.

Der Erste Staatschreiber

L a v a t e r.